

**Protokoll Nr. 04/2024
der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK)
des Akademischen Senats (AS) am 15.04.2024
von 14.15 Uhr bis 15.35 Uhr (Zoom-Videokonferenz)**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Studierende:

Herr Fidalgo (Sitzungsleitung), Herr Kell (stellv. Mitglied), Herr Kley, Herr Mehrens, Frau Müller, Herr Rüstemeier, Herr Spahlinger (stellv. Mitglied)

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Frau Prof. Dr. Marcela Pozas Guajardo

Akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter:

Frau Dr. Gäde (stellv. Mitglied), Herr Dr. Gauch, Herr Henning

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung:

Herr Böhme, Herr Klein (stellv. Mitglied), Frau Schäffer (stellv. Mitglied), Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL), Herr Prof. Pinkwart (VPL)

Gäste:

Frau Fettback (Abt. I), Herr Freitag (Abt. I), Herr Döring (Stabsstelle Qualitätsmanagement), Frau Haß (KSBF), Frau Lettmann (SIF), Herr Münch (Abt. I), Frau Schüler (LF), Frau Dr. Schwerk (WF), Frau Wagner (SIF), Frau Dr. Weber (MNF), Herr Wolff (Abt. I), Frau Dr. Zeiter (VPL Ref)

TOP 4: Herr Boike, Frau Voigt (KSBF)

TOP 5: Frau von Sydow (Stabsstelle Qualitätsmanagement)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Abt. I)

Herr Fidalgo eröffnet die Sitzung, die als Zoom-Videokonferenz durchgeführt wird.

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie folgt bestätigt:

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls vom 11.03.2024
3. Information
4. Befristete Verlängerung der Einrichtungsdauer der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qg) und Lehramt an Grundschulen (Qn)
5. Vorstellung der AG Qualitätsmanagement & Akkreditierung
6. Studienangebot für das Akademische Jahr 2024/25
7. Zwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU
8. Verschiedenes

2. Bestätigung des Protokolls vom 11.03.2024

Das Protokoll vom 11.03.2024 wird bestätigt.

3. Information

Herr Prof. Pinkwart berichtet zu folgenden Themen:

Antragsvorhaben der HU im Rahmen der Lehrarchitekturausschreibung der Stiftung Innovation in der Hochschullehre

Die Projekte laufen über sechs Jahre und erhalten eine Millionenförderung. Die HU kann zwei Anträge stellen - einen Antrag als Einzelantrag und einen Antrag als Konsortialantrag. Für den Einzelantrag werde auf das vor kurzem beschlossene Leitbild Lehre aufgesetzt. Als grobes Oberthema sei die Flexibilisierung von Studium, Lehre, Prüfungen und Studienverläufen vorgesehen. Man habe bereits begonnen, ein Schreibteam und weitere Interessierte zu identifizieren, die an dem Antrag und dann auch später an dem Projekt mitwirken möchten. Die Koordinierung habe Frau Friederici aus dem bologna.lab übernommen. Besonders erfreulich sei, dass auch der RefRat Lehre und Studium an der Konzeption und dann auch später an der Umsetzung des Projektes Interesse angemeldet hat. Wenn es Ideen geben sollte, die zu dem Oberthema passen, also zu der Frage, wie Lehre und Studium durchlässiger und flexibler gestaltet werden könnten, seien Rückmeldungen an VPL, das Büro VPL oder an Frau Friederici willkommen. Die Anträge laufen relativ lange, das heißt, es werde auch möglich sein, während der Laufzeit noch Projekte nach gewissen Kriterien aufzunehmen. Der Kern dabei sei, dass man nach einer sorgfältigen Evaluierung die Dinge auch in eine nachhaltige Umsetzung bringe.

Für den zweiten Antrag, den die HU als Konsortialantrag stellen könne, werde im April sondiert, wie auf Basis der BUA die nächste Förderphase aussehen soll. Es werden Themen identifiziert, die für Lehre und Studium in den kommenden Jahren wichtig werden und ob die Themen in einem gemeinsamen Antrag der BUA-Häuser genutzt werden können. Dies werde sich voraussichtlich innerhalb des nächsten Monats klären, so dass in der LSK darüber berichtet werden könne. Die Anträge werden dann im Oktober dieses Jahres eingereicht.

Themenwoche „Hybride Lehre“

In der Woche vom 24.06. bis 28.06.2024 findet die Themenwoche „Hybride Lehre“ statt, die vom bologna.lab koordiniert wird. Für die Programmgestaltung gebe es noch die Möglichkeit, sich mit Ideen zu Projekten zu melden und sie im Rahmen der Themenwoche einem breiteren Publikum vorzustellen. Die Ankündigung des Programms werde im Laufe des Monats Mai erfolgen.

Projekt AI-Skills

Im Rahmen des Projekts AI-Skills und in Kooperation mit dem Projekt KI-Campus sei ein KI-Lehrzertifikat entwickelt und nun auch pilotiert worden. Es handele sich um ein Projekt, das sich rund um Themen der KI, der KI-Ethik und der KI-Didaktik drehe. Im Mittelpunkt stehe die Frage, wie Lehrende es mit dem notwendigen Hintergrundwissen schaffen können, in den verschiedenen Fachgebieten Themen künstlicher Intelligenz in ihre praktischen Lehrveranstaltungen zu integrieren. Es habe einen starken Andrang gegeben und die Plätze seien sehr schnell ausgebucht gewesen. Die Projekte sollen dann nicht nur für die Lehrenden, sondern auch für die Studierenden in Form eines Zertifikats etabliert werden und voraussichtlich im überfachlichen Wahlpflichtbereich angerechnet werden können.

BUA

Im Sommersemester 2024 können Studierende sich, wie in den letzten Jahren auch, für die X-Student Research Groups einschreiben. Es werde erwartet, dass in Kürze auch ein Neustart des X-Tutorial-Programms erfolgt. Das Programm musste eine Zeitlang pausieren, weil es Unsicherheiten hinsichtlich des Status der Durchführenden gegeben hatte. Dies scheine nun geklärt zu sein, so dass eine Ausschreibung der nächsten Runde für die X-Tutorials in Kürze zu erwarten sei.

Herr Fidalgo kündigt an, dass die nächste Sitzung der LSK am 13.05.2024 in Präsenz stattfinden werde. Das liege daran, dass er den Vorsitz aufgabe und für die Wahl eines Mitglieds aus der Statusgruppe der Studierenden in den LSK-Vorstand und für die Wahl einer/eines Vorsitzenden der LSK die Präsenz benötigt werde. Die Sitzung finde im Hauptgebäude, Raum 2070a, um 14.15 Uhr statt.

4. Befristete Verlängerung der Einrichtungsdauer der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge Lehramt an Grundschulen (Qg) und Lehramt an Grundschulen (Qn)

Frau Voigt berichtet, dass die beiden Masterstudiengänge an der KSBF eingerichtet sind und in der Fakultät betreut werden. Sie stellt den neuen Studiengangleiter für das Grundschullehramt, Elias Boike, vor. Herr Boike erläutert, aus welchen Gründen die beiden Studiengänge verlängert werden sollen. Die Einrichtungsdauer sei aufgrund des Modellcharakters der Studiengänge befristet und laufe in Kürze aus. Die Modellstudiengänge für den Quereinstieg für das Lehramt an Grundschulen sollen weitergeführt werden, was auch im Hochschulvertrag so festgehalten sei. Sie erfreuen sich großer Beliebtheit und bieten Studierenden die Möglichkeit, auf anderem Weg den Master of Education für das Lehramt an Grundschulen zu erwerben, als das über den regulären Weg möglich ist. Herr Boike

führt weiter aus, dass mit allen beteiligten Fakultäten gesprochen und positive Voten eingeholt wurden. Die Gemeinsame Kommission für das Grundschullehramt habe die Verlängerung der Studiengänge befürwortet. Der Fakultätsrat der KSBF habe ebenfalls für die Verlängerung der Studiengänge gestimmt. Die Studiengänge sollen um weitere fünf Jahre verlängert werden, so dass eine Zulassung dann letztmalig zum Wintersemester 2029/30 angestrebt werde.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 10/2024

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die zeitlich befristete Verlängerung der Einrichtung der grundschulbezogenen Quereinstiegsmasterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen (Qn)“ und „Lehramt an Grundschulen (Qg)“ um fünf Jahre bis 2029 zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Lehre und Studium beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis 11 : 0: 0 ist der Beschlussantrag angenommen.

5. Vorstellung der AG Qualitätsmanagement & Akkreditierung

Herr Prof. Pinkwart führt in den Tagesordnungspunkt ein und merkt an, dass die Mitglieder der LSK nach der Präsentation die Möglichkeit haben, sich zu diesem Thema auszutauschen. In diesem Jahr werde damit begonnen, sich Gedanken zu machen, wie in Zukunft die Akkreditierung aussehen soll. Es sei festgestellt worden, dass es sinnvoll sei, sich nicht ausschließlich dieser Frage zu widmen, sondern auch darüber zu diskutieren, was wir grundsätzlich unter dem Qualitätsmanagement der HU verstehen. Mit diesen Fragen werde sich eine AG befassen, die insbesondere für die LSK sehr relevant sei. Frau von Sydow stellt anhand einer Präsentation die AG Qualitätsmanagement & Akkreditierung vor. Dabei gehe es um die Frage, wie wir als HU die internen regelhaften Qualitätsentwicklungsprozesse in Lehre und Studium weiterentwickeln wollen. Zum einen gehe es um Diskurse, wobei es nicht nur um die Frage gehe, welche Formate des Austausches über gute Lehre gebraucht werden, sondern vor allem auch um die Frage, was man dann daraus ableiten könne. Dies führe zu dem Punkt Verbindlichkeit und zu der Frage, wie die Beteiligung der unterschiedlichen relevanten Akteursgruppen an der HU sichergestellt werde. Das Ganze diene natürlich nicht dem Selbstzweck, sondern soll zu der Frage überleiten, wie die Dinge, die auf den unterschiedlichen Ebenen laufen, weiterentwickelt werden können, damit sie stärker als bisher zu den Herausforderungen in Lehre und Studium beitragen. Die klassischen Herausforderungen seien Themen wie Studierbarkeit, Studien- und Lernerfolg oder auch Themen wie Digitalisierung, KI, Internationalisierung und Öffnung. Es gebe die Erwartung, dass ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement auf den unterschiedlichen Ebenen in der Lage sei, Beiträge zu den Herausforderungen zu liefern. Gewissermaßen als Nebenprodukt werde es auch darum gehen, die Weiterentwicklung so zu gestalten, dass die neuen internen Qualitätsentwicklungsprozesse akkreditierungsfähig sind. Frau von Sydow erläutert weiter die drei Formen der Akkreditierung. Die Programmakkreditierung sei das, was derzeit für die HU genutzt werde. Die Systemakkreditierung sei der Weg, den viele andere Hochschulen eingeschlagen haben. Bei den sogenannten Alternativen Akkreditierungsverfahren handele es sich darum, andere Verfahren jenseits von Programm- und Systemakkreditierung entwickeln zu können. Der Gegenstand der Programmakkreditierung ist der einzelne Studiengang, der alle acht Jahre unter die Lupe genommen wird. Hierbei sei ganz klassisch der Dreischritt von Selbstbericht, Gutachterbesuch und Akkreditierungsentscheidung mit verschiedenen Zwischenschritten. Wenn man auf die Akkreditierungen der letzten Jahre zurückblickt, habe es bislang keinen einzigen Studiengang gegeben, für den die Akkreditierung verwehrt wurde. In der Regel laufen die Verfahren gut, die Akkreditierung wird bescheinigt und manchmal gebe es eine Auflage oder Empfehlungen. Bei der Systemakkreditierung wird auch alle acht Jahre, jedoch nicht auf den einzelnen Studiengang, sondern auf das QM-System der Hochschule in Lehre und Studium geschaut. Das heißt nicht, dass der einzelne Studiengang keine Rolle mehr spielt. Die Studiengangsebene sei weiterhin relevant, werde jedoch nach intern verlagert. Das QM-System in Lehre und Studium muss den Nachweis erbringen, dass jeder Studiengang mindestens alle acht Jahre ein internes Verfahren der Qualitätsentwicklung durchläuft. Intern heißt nicht, dass es keine Gutachter mehr gibt, sondern die Hochschule muss sie selbst rekrutieren. Die Alternativen Akkreditierungsverfahren sollen jenseits von Programm- und Systemakkreditierung geeignet sein, zusätzliche Erkenntnisse zur Qualitätssicherung zu Tage zu fördern, die ggf. als Best Practice an andere Hochschulen vermittelt werden können.

Frau von Sydow beschreibt weiter die Kriterien gemäß der Berliner Studienakkreditierungsverordnung, die sich an der bundesweiten Musterrechtsverordnung orientieren. Unterschieden werde hier zwischen den formalen und den fachlich-inhaltlichen Kriterien. Sie spiegeln die Struktur der Selbstberichte im Rahmen der Programmakkreditierung wieder. Bei der Systemakkreditierung kämen noch

das Konzept des Qualitätsmanagementsystems und die Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts hinzu. Die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem bestehen darin, dass es akkreditierungsfähig sein muss. Das heißt, dass die interne Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet sein muss. Das, was jetzt die Agentur macht, müsste dann alles hochschulintern geleistet werden. Das QM-System muss strukturiert und verlässlich sowie mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sein. Im Detail sei dies in der Berliner Studienakkreditierungsverordnung dargelegt. Zu den Kriterien für die Systemakkreditierung erklärt Frau von Sydow, dass nur die Existenz eines Leitbildes Lehre nicht ausreichen würde. Die Hochschule müsse über ein Leitbild verfügen, dass sich in den Lehrprofilen der einzelnen Studiengänge, bezogen auf die Kompetenzziele, widerspiegelt. Weiter müsste man schauen, inwieweit Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen des QM-Systems dokumentiert seien. Interne Mitgliedsgruppen und externer Sachverstand müssen in angemessener Weise einbezogen sein, die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen ist sicherzustellen und die Leistungsbereiche müssen angemessen und nachhaltig mit Ressourcen ausgestattet sein. Vor der Entscheidung, den Weg der Systemakkreditierung einzuschlagen, sei es sinnvoll, den Status quo zu überprüfen. Die HU nutze die Programmakkreditierung als extern orientiertes Qualitätssicherungsverfahren. Weiterhin gebe es den QM-Dialog Lehre als zentral-dezentral gekoppeltes QE-Verfahren sowie einzelne Studiengang-/Fach-/Fakultätsinterne QE-Formate. Für die Bewertung der Programmakkreditierung gebe es unterschiedliche Perspektiven. Frau von Sydow beschreibt einige ausgewählte Stärken aus der QM-Perspektive. Grundsätzlich handele es sich um ein eingespieltes Verfahren zwischen den HU-internen und den externen Akteuren. Das Fach hat bis zur nächsten Akkreditierung (erneuter Start nach ca. sechs Jahren) Ruhe. Die Akkreditierung befördert in der Regel keine Probleme ans Licht, da es das Ziel ist, dass die Akkreditierung „smooth“ durchläuft. Der Umfang der Kosten ist gut kalkulierbar. Änderungen im Akkreditierungswesen erzeugen keine Notwendigkeit der Veränderungen von Verfahren der internen Qualitätsentwicklung. Zu ausgewählten Schwächen der Programmakkreditierung an der HU führt Frau von Sydow den sehr hohen Aufwand und das fragwürdige Verhältnis von Aufwand und Nutzen für die Qualitätsentwicklung an. Ihre Wahrnehmung sei, dass die Akkreditierung eher als Last empfunden werde. Das Potential der Einbeziehung externer Gutachter ist nicht nutzbar, da die Akkreditierung nicht der Ort für kritische Selbstreflexion des Faches ist. Ziel der Akkreditierung ist die Akkreditierung.

Zum QM-Dialog Lehre erläutert Frau von Sydow das Verfahren. Die Stabstelle QM führe kein Berichtswesen durch, sondern sei für das Qualitätsmanagement zuständig. Das heißt, es werden Analysen erstellt und es gebe ein systematisches, regelgeleitetes Verfahren, bei dem man mit den Studiengangverantwortlichen ins Gespräch komme, um zu schauen, welche Maßnahmen man aus den Ergebnissen der Analysen ableiten könne. In den letzten Jahren habe es mit einigen Fakultäten, zum Teil auch mit den Instituten, entsprechende Gespräche gegeben. Zu den Stärken des QM-Dialogs Lehre gehöre die große Offenheit. Er werde von den Instituten bzw. von den Fakultäten als Anlass zur Selbstreflexion gesehen. Positiv sei auch die Flexibilität im Verfahrensablauf mit Blick auf Inhalte, Beteiligte und Aufwand. Der datenbasierte und studiengangsspezifische Ansatz werde von den Instituten und Fakultäten begrüßt. Für jeden Studiengang gebe es auch einen narrativen Kurzbericht. Mittlerweile sei die Stabsstelle QM in der Lage, die Auswertung, bis auf den narrativen Kurzbericht, relativ einfach produzieren und regelhaft zur Verfügung stellen zu können. Vieles entwickle sich im Gespräch, zum Teil werde Neues aufgedeckt oder es werden bekannte oder vermutete Probleme bestätigt. Der Aufwand für die Fakultäten halte sich sehr in Grenzen, 1-2 Treffen mit QM, um eine Bewertung vorzunehmen und Maßnahmen zu identifizieren. Insgesamt gebe es gute Erfahrungen, aber auch einige Schwächen. Da es sich eher um eine Eigeninitiative handele, gebe es keine Verbindlichkeit der regelmäßigen Durchführung. Ursprünglich sei angedacht gewesen, alle drei Jahre mit allen Einrichtungen zu sprechen. Dies funktioniert so jedoch nicht. Die Beteiligung der Studierenden des jeweiligen Instituts sei unklar. Das ursprünglich angedachte Konzept sah eigentlich vor, dass QM mit den Studiendekanaten spricht, die als Multiplikator in ihre Fakultät hineinwirken, und dann auch die Studierenden dabei sind. Darüber hinaus sei die Verbindlichkeit im Follow-Up ausbaufähig. Die Ergebnisse werden zwar in einem Protokoll festgehalten, aber es habe sich noch keine Routine entwickelt. Die Rückkopplung an VPL, die Studienabteilung und die LSK funktioniere aufgrund der begrenzten Ressourcen bei QM nur begrenzt.

Frau von Sydow betont, dass es in der Arbeitsgruppe um die verschiedenen Verfahren gehe, die es an der HU bereits gibt, wie sie möglicherweise stärker zusammengedacht werden können und wie man zu einer konsistenten Darstellung komme. Wichtig sei auch, welchen Nutzen man daraus ziehen könne, wie man zu mehr Verbindlichkeit komme und wie Studierende noch besser beteiligt werden können. In der Arbeitsgruppe werde natürlich auch die LSK vertreten sei. Frau von Sydow kündigt an, der LSK in den nächsten Monaten über die Fortschritte zu berichten. Im Herbst oder zum Ende des Jahres sollte ein Konzept vorliegen.

Herr Dr. Gauch dankt für den interessanten Vortrag und fragt zur Steuerungskapazität sowohl nach innen als auch nach außen nach. Welche dieser Varianten bietet der Universität gegenüber dem Land Berlin möglichst viel Unabhängigkeit? Wie sieht es nach innen mit der Unabhängigkeit der Lehre an den Instituten aus? Zu dem beschriebenen Regelkreis fragt Herr Dr. Gauch nach, in welcher Weise die Fachspezifika Berücksichtigung finden können. Woher kommen die Kriterien, wer entscheidet über die Kriterien und wie werden diese fachlich angepasst? Frau von Sydow antwortet, dass die Systemakkreditierung später als die Programmakkreditierung und mit der Begründung einer stärkeren Autonomie der Hochschulen eingeführt wurde. Sie vertrete dieses Argument nicht, da sie der Auffassung sei, dass die Hochschule bereits jetzt über jede Autonomie, die sie haben wolle, verfüge, indem sie beispielsweise einen QM-Dialog Lehre anwenden könne. Frau von Sydow betont, dass man ihrer Auffassung nach die Systemakkreditierung nicht braucht, um unabhängiger zu werden. Die angelegten Kriterien seien im Prinzip die gleichen. Bei der Systemakkreditierung habe man zusätzlich die Möglichkeit, eigene Kriterien bzw. eigene Dimensionen zu entwickeln oder auch andere Formate des Austausches zu nutzen. Was die interne Steuerung und die Unabhängigkeit der Lehre angehe, sei das eine Frage, die in der AG zu diskutieren sei. Hierzu könne es unterschiedliche Meinungen geben und man müsse sich verständigen, wie man das Paket ausgestalte. Die Entscheidung für eine interne Akkreditierung würde natürlich auch Governance-Strukturen innerhalb einer Hochschule verschieben. Bei der Programmakkreditierung treffe der Akkreditierungsrat die Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs. Bei der internen Akkreditierung sei es so, dass bei den meisten systemakkreditierten Hochschulen ein Rektorat oder ein Präsidium die letztendliche Entscheidung über die Akkreditierung treffe. In der Regel sei eine Kommission vorgelagert, die die Entscheidung vorbereitet.

Herr Prof. Pinkwart beschreibt anhand eines Beispiels, was querliegende Themen sein könnten. Er sei an einer systemakkreditierten Universität Mitglied einer Expertenkommission gewesen. Die Universität habe sich im Rahmen ihrer Systemakkreditierung darauf verständigt, sich in den kommenden Jahren speziell um die Betreuung von Abschlussarbeiten und um die Digitalisierung Gedanken zu machen. Diese querliegenden Begehungsverfahren haben das Ziel, die Universität insgesamt zu beraten und ein Ergebnis für alle Studiengänge zu erreichen. Dies könne mit der Programmakkreditierung nicht erfolgen, da der Blick immer nur auf einen Studiengang gerichtet sei und man nicht in die Breite gehen könne. Zu dem Punkt Fachspezifik ergänzt Frau von Sydow, dass es bei der Programmakkreditierung ein Raster gebe, durch das alle Studiengänge gehen. Auch beim QM-Dialog Lehre sei es momentan so, dass für alle Studiengänge die gleichen Auswertungen gemacht werden. Demnächst starte man zusammen mit der PSE, ein Qualitätsmanagement für die Lehrkräftebildung aufzubauen. Hier werde man schauen, wie die Analysen weiterentwickelt werden müssen, damit sie der Spezifik der Lehramtsstudiengänge gerecht werden. Die statistischen Analysen, die im QM-Dialog Lehre beigesteuert werden und die auch in einem internen Akkreditierungsverfahren beigesteuert werden könnten, sprechen nie für sich, sondern werden fachspezifisch unterschiedlich bewertet. Insofern seien weniger die Analysen fachspezifisch, sondern eher die Bewertungen, die dezentral vorgenommen werden müssen.

Herr Fidalgo dankt für den ausführlichen Vortrag und merkt an, dass spezifische Fragen im weiteren Prozess geklärt werden müssen

6. Studienangebot für das Akademische Jahr 2024/25

Herr Dr. Baron führt aus, dass das Studienangebot der Vorbereitung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens diene und die Entscheidungen enthalte, welche Studiengänge bzw. Studienfächer zum Winter- und zum Sommersemester angeboten werden und ob die Zulassung zum Studium beschränkt werden soll. Die Festsetzung der eigentlichen Zulassungszahlen sei dann zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Die Ergebnisse der zurückliegenden Zulassungsverfahren fließen hierbei ein, wozu auch die Frage gehöre, ob es einen Zulassungstermin zum Sommersemester und/oder zum Wintersemester geben soll. Für den Großteil des Studienangebots werde die übliche Wintersemesterzulassung vorgesehen, also nur ein Zulassungstermin, aber soweit Plätze freibleiben, gibt es dann zum Sommersemester 2025 ggf. einen weiteren Zulassungstermin. Das wiederum sei dann dem Beschluss über das Studienangebot im Wintersemester vorbehalten. Darüber hinaus werde hier auch der Zwischenstand in Bezug auf den Ausbau der Lehrkräftebildung, wie er im Hochschulvertrag vorgesehen ist, berücksichtigt. Es soll zusätzliche Mittel geben und auch wenn die Zusage des Landes noch ausstehe, wisse man bereits, wo im Zuge des Ausbaus zusätzliche Kapazitäten entstehen und wie diese in Relation zur Nachfrage stehen. In einigen Fällen, hier explizit genannt Deutsch und Englisch, führt das sogar zum Wegfall von Zulassungsbeschränkungen. Darüber hinaus werden auch Zulassungsbeschränkungen für die Zweitfächer, zweite Fächer bzw. die Studienfächer im Rahmen des Grundschullehramts beschlossen. In Anlage 2 finden sich die möglichen und im Gegensatz dazu damit auch die ausgeschlossenen Fachkombinationen. In Anlage 3 ist die Übersicht zum Stand der Umsetzung der Studienreform enthalten.

Herr Kley merkt an, dass im Vergleich zum letzten Jahr eine Reihe von Studiengängen auch im Wintersemester zulassungsfrei ist, in verschiedenen Studiengängen also der NC wegfällt. Er verweist darauf, dass es einen Sparplan des Landes gibt, und fragt nach, ob man schon einschätzen könne, ob trotz der Zusage finanzieller Mittel noch einmal nachjustiert werden müsse. Herr Kley stellt fest, dass es weiterhin einige Institute, wie zum Beispiel das Institut für Geographie, gebe, die vollständig mit einem NC behaftet seien. Er erkundigt sich, wie die Entwicklungen aussehen und ob es in Zukunft noch weitere Fachbereiche geben werde, wo der NC wegfällt. Herr Dr. Baron antwortet, dass im Berliner Hochschulzulassungsgesetz die Voraussetzungen festgelegt seien, unter denen die Festsetzung einer Zulassungsbeschränkung möglich ist. Insbesondere im Bereich der Lehrkräftebildung habe man geschaut, welche Ausbauziele man habe. Dies führe auf Basis der bislang beobachtbaren Nachfrage dazu, ggf. von einem NC abzusehen. Da, wo ein NC vorgesehen ist, gehe man davon aus, dass die Nachfrage ausreichend sein wird, um die Plätze zu besetzen. Wenn davon nicht ausgegangen werden könne, dann würde der NC gestrichen werden. In der Geographie sei es aktuell so, dass der NC gerechtfertigt ist. Ob das auch in Zukunft der Fall sein wird, müsse man sehen. Auf die erste Frage von Herrn Kley antwortet Herr Dr. Baron, dass es einen Haushaltsansatz gibt und man ungefähr wisse, wieviel Geld davon der HU zusteht. Natürlich habe man auch aufmerksam gelesen, dass gespart werden müsse, hoffe jedoch, dass das Geld in dem Umfang, in dem es benötigt werde, bereitgestellt werde. Es gehe jetzt darum, die Nachfrage, die in den NC-freien Fächern zu erwarten sei, zu bedienen. Das heißt, es gehe darum, für das erste Studienjahr die Kapazität bereitzustellen, die voraussichtlich notwendig ist; diese wachse dann sukzessive für das 2. und 3. Studienjahr im Bachelorstudium und später dann auch für das Masterstudium hoch.

Herr Dr. Baron informiert darüber, dass die Juristische Fakultät beim Zugang zum höheren Fachsemester nicht mehr differenziert, ob die die Zwischenprüfung bereits bestanden wurde. Das führt dazu, dass beim Zugang zum höheren Fachsemester nicht mehr zwischen dem 2./3. und dem 4./10. Fachsemester unterschieden werde. In der Spalte für die höheren Fachsemester stehe daher nun nur noch „Auffüllprinzip“.

Herr Münch ergänzt, dass er beim Zweitfach Musikwissenschaft nur den NC für die Zulassung zum Sommersemester aufgenommen habe. Es sei verabsäumt worden, dies auch noch für das Kernfach nachzutragen. Hier werde er eine entsprechende Korrektur vornehmen.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung. Die LSK spricht sich einstimmig für die Satzung über das Studienangebot für das Akademische Jahr 2024/25 aus.

7. Zwanzigste Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin – ZSP-HU

Herr Fidalgo merkt an, dass die Vorlage zur Änderung der ZSP-HU der LSK sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt wurde. Er gehe daher davon aus, dass nicht alle LSK-Mitglieder in der Lage waren, das gesamte Paket zu lesen. Er bittet darum, möglichst ausführlich zu berichten, und schlägt vor, zuerst die Zugangs- und Zulassungsregeln zu diskutieren.

Herr Dr. Baron führt aus, dass die Zwanzigste Änderung der ZSP-HU zunächst der Umsetzung der Aufhebung des Rückstufungsverbotens diene. In diesem Jahr werde es noch zwei weitere Änderungen der ZSP-HU geben. Mit der Einundzwanzigsten Änderung der ZSP-HU sollen die wesentlichen Punkte, die ebenfalls aus der BerlHZG-Novelle folgen, für den Bereich der grundständigen Studiengänge umgesetzt werden. Hier sei bereits für die Mai-Sitzung des AS die Beschlussfassung vorgesehen. Mit der Zweiundzwanzigsten Änderung erfolgt dann die Umsetzung der noch offenen Punkte aus der BerlHG-Novelle. Der nächste Änderungspunkt der Zwanzigsten Änderung der ZSP-HU betreffe die Verlängerung der Anpassungsfrist in Bezug auf die Umsetzung des novellierten BerlHG. Es sei bereits eine Frist festgesetzt worden, weil bereits Teile davon in der ZSP-HU umgesetzt wurden. Mit einer weiteren Änderung des BerlHG wurde die Anpassungsfrist um ein Jahr verlängert. Dies werde auf Wunsch der Fakultäten in der ZSP-HU umgesetzt, um für die Überarbeitung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen ein Jahr mehr Zeit zu haben. Bei dem dritten Punkt handele es sich um die regelmäßigen Fortschreibungen der Zugangs- und Zulassungsregeln, die notwendig seien, wann immer Studiengänge neu eingerichtet oder Regelungen geändert werden. Herr Dr. Baron führt weiter aus, dass die allgemeinen Anlagen der Zugangs- und Zulassungsregeln originär durch den Akademischen Senat beschlossen werden, während die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln durch die Fakultäten bzw. den ihnen gleichgestellten Institutionen beschlossen werden. Diese nimmt der Akademische Senat lediglich zur Kenntnis. Hier seien zwei Besonderheiten zu beachten. Für den Masterstudiengang Polymer Science gebe es eine klarstellende Änderung. Da der Kooperationsvertrag geändert wurde, musste die maßgebliche Zugangs- und Zulassungsregel angepasst werden. In Bezug auf den Masterstudiengang Dolmetschen und Übersetzen für Deutsche Gebärdensprache gebe es eine Zugangs- und Zulassungsregel, die der AS bereits zustimmend zur Kenntnis genommen habe. Hier gehe es jetzt nur um die Aufnahme dieser Zugangs- und Zulassungsregel in die Anlage der ZSP-HU.

Herr Münch gibt einen Überblick über die einzelnen Zugangs- und Zulassungsregeln. Für den Masterstudiengang Amerikanistik wird die Notwendigkeit der deutschen sprachlichen Studierfähigkeit gestrichen. Dies liege nahe, da es sich um einen rein englischsprachigen Studiengang handele. Bei dieser Gelegenheit wurde auch das Niveau der geforderten Englisch-Kenntnisse angepasst. Der Standard der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsregeln sei Englisch C1+. Das Institut für Anglistik und Amerikanistik wünsche sich jedoch einen Standard C1++. Es sei versucht worden, dies hier und auch in dem Masterstudiengang English Literatures abzubilden. Bei den beiden Masterstudiengängen Mind and Brain mit dem Track Mind und dem Track Brain wird zukünftig auch auf die Voraussetzung einer deutschen sprachlichen Studierfähigkeit verzichtet, da das Studium einen großen fremdsprachlichen Anteil umfasst. Auch dort werden entsprechend der Profile der beiden Studiengänge die Zugangsvoraussetzungen etwas fokussiert. Dabei sei auch der disziplinspezifische Fachtest gestrichen worden, der schon vor Jahren von der Senatsverwaltung moniert worden sei, weil es sich nicht um einen international anerkannten Auswahltest handelte. In den beiden Masterstudiengängen BWL und VWL habe man sich ebenfalls zur Internationalisierung bekannt und die Voraussetzung deutscher Sprachkenntnisse gestrichen. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät habe sich außerdem den allgemeinen Englisch-Standard C1 zu eigen gemacht. Beim Masterstudiengang Psychology wird mit Blick auf die gegenwärtige Bewerberlage der Zugang etwas vereinfacht. Hier werden bei den Erweiterten Zugangsvoraussetzungen die speziellen Kenntnisse 3 „Spezielle Kenntnisse in Klinischer Psychologie im Umfang von mindestens 5 ECTS Credits“ gestrichen. Man dürfe davon ausgehen, dass dies einen gewissen Schub in den Bewerbungszahlen zur Folge haben werde. Bei den beiden weiterbildenden Masterstudiengängen Deutsches und Europäisches Recht und Rechtspraxis sowie International Dispute Resolution konnte das Auswahlverfahren neugestaltet werden. Es wurden zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen neu aufgenommen.

Herr Kley merkt kritisch an, dass das Verfahren wie in der heutigen Sitzung nicht funktionieren könne. Es habe diese Diskussion auch schon in der Vergangenheit gegeben. Eine so kurzfristige Einreichung der Unterlagen in die LSK erlaube es den Mitgliedern nicht, sinnvoll damit zu arbeiten. Er verstehe die Eiligkeit und auch, dass die Studienabteilung auf Zuarbeiten aus den Fakultäten angewiesen sei. Aber es müsse trotzdem noch einmal darüber geredet werden, wie man das Verfahren künftig so gestalten könne, dass sich die LSK-Mitglieder ernsthaft mit den Vorlagen auseinandersetzen können. Es sei unmöglich, 72 Seiten in viereinhalb Stunden durchzuarbeiten.

Zu den Zugangs- und Zulassungsregeln für die Masterstudiengänge Amerikanistik und English Literatures fragt Herr Kley nach, aus welchem Grund die Voraussetzung deutscher Sprachkenntnisse nur für den Masterstudiengang Amerikanistik und nicht auch für den Masterstudiengang English Literatures gestrichen wurde. Er erkundigt sich weiter, warum für die beiden Masterstudiengänge Mind and Brain jetzt als Auswahlkriterium eine wissenschaftliche Publikation aufgenommen wurde. Es handele sich hier um Masterstudiengänge, daher sei ihm unklar, warum Personen bei der Bewerbung einen Vorteil bekommen sollen, wenn sie bereits als Bachelorstudierende eine wissenschaftliche Publikation verfasst haben. Herr Münch antwortet, dass er die erste Frage zu der Voraussetzung deutscher Sprachkenntnisse dem Institut auch gestellt hatte. Ihm wurde erklärt, dass das Studium im Masterstudiengang Amerikanistik komplett auf Englisch angeboten werde. Beim Masterstudiengang English Literatures gebe es jedoch einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die auf Deutsch abgehalten werden.

Zu der von Herrn Kley vorgetragenen Kritik am Verfahren, erklärt Herr Münch, dass es leider auch bei der nächsten Änderung der ZSP-HU voraussichtlich nicht viel besser laufen werde. So habe sich der Abstimmungsprozess bei den Masterstudiengängen Mind and Brain erst über Jahre erstreckt und habe dann in kurzer Taktung fast eine ganze Woche Zeit gekostet. Bezüglich der Frage nach der Aufnahme der Publikation erklärt Herr Münch, dass es sich bei den beiden Studiengängen Mind and Brain um Programme handele, die ähnlich einem strukturierten Promotionsprogramm funktionieren. Tatsächlich könne es Menschen mit besonderer Förderung durch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen geben, die dieses Auswahlkriterium erfüllen.

Herr Böhme schließt sich der von Herrn Kley geäußerten Kritik am Verfahren an. Die vorgenommenen Änderungen seien zwar alle nicht überraschend, aber trotzdem im Wortlaut nicht bekannt gewesen. In der Sache hätte er kein Problem mit der Zustimmung zu der Vorlage. Aber um die Kritik am Verfahren noch einmal deutlich zu machen, die von der LSK nicht zum ersten Mal geäußert werde, kündige er an, dass er sich aus diesem Grund bei der Abstimmung enthalten werde. Herr Fidalgo merkt an, dass er sich dieser Auffassung anschließe.

Herr Fidalgo spricht den Punkt des Zugangs auf „ein höheres Fachsemester“ an. Es werde in der Anlage 2 angemerkt, dass das Verwaltungsgericht Berlin sich hierzu bereits geäußert und eindeutig klargestellt habe, dass sich die mögliche Rückstufung auf ein höheres Fachsemester beziehe und die

erneute Aufnahme als Studienanfängerin bzw. Studienanfänger im 1. Fachsemester ausgeschlossen bleibe. Es sei auffällig, dass es dazu kein längeres Zitat wie zu den anderen Entscheidungen gebe. Er fragt nach, wo genau das Verwaltungsgericht diese Entscheidung getroffen habe. Herr Münch antwortet, dass diese Fallkonstellation bisher an der HU nicht einschlägig sei. Es habe jedoch einen spannenden Fall im Bereich des Grundschulstudiums gegeben. Dort habe sich am 28.02.2024 das Verwaltungsgericht mit der Entscheidung VG 30 L 327/23 am Rande schon zu der künftigen Rechtslage geäußert, aber von vornherein festgestellt, dass der entsprechende Paragraph noch nicht anwendbar sei. Die studieninteressierte Person wollte einen Wiedereinstieg ins 1. Fachsemester in den einzelnen Fächern des Dreifachstudiengangs erstreiten. Dies schloss das Verwaltungsgericht auch mit Blick auf die neue Rechtslage aus. Herr Dr. Baron ergänzt, dass man die Darstellung natürlich ausführlicher gestaltet hätte, wenn es bereits eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts hierzu geben würde. Da es jedoch nur eine VG-Entscheidung sei, die sich dazu auch nur am Rande verhält, habe man den Beschluss lediglich erwähnt.

Herr Dr. Gauch verweist auf das Protokoll der LSK 06/2022 vom 11.07.2022. Dort sei zu lesen: „Es gebe Situationen, wo Studierende längst außerhalb der Regelstudienzeit waren, sich aus verschiedensten Gründen exmatrikulieren ließen und nun nach Umsetzung der Neuregelung wieder eine Zugangsmöglichkeit erhalten könnten.“ Was er in der Änderung der ZSP-HU sehe, sei eine kategorische Nichtmöglichkeit, dass dies der Fall sei. Er habe sich die entsprechenden Paragraphen des BerlHZG § 14 Absatz 1 und 3 und BerlHG §§ 21, 23a angesehen, könne aber keinen Versagungsgrund finden, der diese Regelung stützt. Er erkundigt sich weiter, welche rechtlichen Rahmenbedingungen aus BerlHG oder BerlHZG hier Versagensgründe seien, Personen, die über die Regelstudienzeit hinweg sind, exmatrikuliert sind und wieder immatrikuliert werden, in ein entsprechendes Fachsemester einzustufen. Herr Münch erklärt, dass es sich um ein Missverständnis handele. Er sehe nicht, woraus man lesen könne, dass dies verboten wäre. Im Gegenteil, die genannten Paragraphen seien genau der Grund, warum die Änderungssatzung vorsehe, den Rückfall von außerhalb der Regelstudienzeit nach innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Das Einzige, was ausgeschlossen bleibe und daher nicht möglich sei, ist der Rückfall ins 1. Fachsemester. Im 2. und in jedem anderen höheren Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit soll eine erneute Einschreibung dann möglich sein. Der entscheidende Satz stehe auf Seite 5 der Synopse zu § 15 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz. Damit werde der Anforderung Rechnung getragen, dass die Einstufung nach dem Leistungsstand erfolgt. Wer jedoch das Studium schon einmal angefangen hatte, kann nicht noch einmal neu im 1. Semester anfangen. Herr Münch erklärt weiter, dass aus rechtlichen Gründen niemand in ein Fachsemester außerhalb der Regelstudienzeit eingeschrieben werden kann, da es diese eigentlich nicht gibt. Der entscheidende Satz in § 15 Absatz 2 ZSP-HU, der eine Rückstufung bisher gesperrt habe, wurde in der Zwanzigsten Änderung der ZSP-HU gestrichen. Er lautete „[...] die auch nur teilweise Wiederholung des bereits an einer anderen Hochschule absolvierten Studiums ist ausgeschlossen.“ Er verweist auf die neue Regelung in § 15 Absatz 2 Satz 1. Hier ist formuliert: „[...] die Aufnahme als Studienanfängerin oder Studienanfänger im Wege der Immatrikulation oder Registrierung ist dabei unabhängig vom beantragten Fachsemester ausgeschlossen“. Das bedeutet, dass eine Einschreibung im 1. Fachsemester ausgeschlossen ist, wenn jemand in dem Studiengang bereits studiert hat. In alle anderen Fachsemester innerhalb der Regelstudienzeit sei nach Maßgabe der Kapazitäten und des jeweiligen Leistungsstandes eine Einschreibung möglich.

Herr Kley beschreibt den Fall, dass eine Person im 1. Semester das Studium abbrechen musste, jedoch nicht genügend Leistungspunkte erbracht hatte, um eine Einstufung in das 2. Fachsemester zu rechtfertigen. Er stelle sich die Frage, ob diese Person dann trotzdem in der Lage wäre, in ein höheres Fachsemester eingestuft zu werden und das Studium wieder aufzunehmen? Oder kann diese Person nicht mehr eingestuft werden? Herr Münch antwortet, dass eine Einstufung in dasselbe Studium für das erste Fachsemester gesperrt ist. Wenn keine Leistungen erbracht und keine Leistungspunkte erworben wurden, sei auch keine Einstufung in ein höheres Fachsemester möglich.

Herr Kley hinterfragt weiter die Regelung in § 11 Absatz 3. Dort gehe es darum, was Ausschlussgründe für eine Einschreibung sind. Es wurde jetzt neu eingefügt: „[...] und nicht in dem beantragten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen des Pflichtbereiches oder nicht ersetzbaren Wahlpflichtbereiches unter Einschluss anererkennungsfähiger Leistungen endgültig nicht bestanden [...] hat“. Er erkundigt sich, was mit der Formulierung „Einschluss anererkennungsfähiger Leistungen“ gemeint ist. Herr Münch erklärt, dass man keine Leistung endgültig nicht bestanden haben darf. Die bisherige Regelung habe nur auf vergleichbare Studiengänge abgestellt. In den letzten Jahren habe es aber auch Fälle gegeben, in denen jemand in einem anderen Studiengang studiert hatte, aber die erforderliche Leistung, beispielsweise im Fach Statistik, die für viele MINT-Studiengänge relevant ist, endgültig nicht bestanden hatte. Damit wäre auch die Aufnahme in einen anderen Studiengang, der Statistik enthalte, nicht möglich. In der 22. Änderung des BerlHG spiele auch das Thema Anerkennung eine große Rolle. Im letzten Jahrzehnt sei an der HU der Begriff der Anrechnung

mühsam etabliert worden und in § 110 der ZSP-HU bestimmt. Im BerlHG bezieht sich der Begriff Anerkennung nun auf hochschulische Leistungen und der Begriff Anrechnung auf außerhochschulische Leistungen. Diese Differenzierung im Terminus werde noch in die ZSP-HU übernommen. In § 11 Absatz 3 sei gemeint, dass alle Leistungen, die gleichwertig sind, in diese Betrachtung mit einzubeziehen seien.

Herr Kley stellt fest, dass er die Formulierung noch nicht ganz verstehe. Wenn jemand etwas Anrechnungsfähiges endgültig nicht erbracht hat, dann sei das auch ein Ausschlussgrund? Herr Münch erklärt, dass dies für an der HU verpflichtend zu erbringende Leistungen der Fall sei. Herr Dr. Baron ergänzt, dass man, wenn man sich die alte Regelung des Absatzes 3 ansehe, hätte interpretieren können, dass man an der HU das Studium in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang nicht aufnehmen kann, wenn man nach den Rechtsvorschriften der anderen Hochschule eine verpflichtend zu erbringende Leistungen endgültig nicht erbracht hat und deshalb das Studium dort nicht mehr erfolgreich abschließen kann. Aktuell gebe es immer wieder solche Fälle und die Studieninteressierten erkundigen sich, ob sie bei uns beispielsweise das Bachelorstudium VWL fortsetzen könnten, wenn sie in Hamburg eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden haben. Es sei jedoch so, dass nicht jede Pflichtprüfung in Hamburg auch an der HU zu den Pflichtprüfungen gehört. Es könnte ein Modul betroffen sein, dass an der HU zum fachlichen Wahlpflichtbereich gehört. Dieser Person soll der Zugang nicht verwehrt werden, nur, weil er in Hamburg eine Leistung endgültig nicht bestanden hat, die er dort zwingend erbringen muss. Dies wäre zu weit gegriffen. Wenn die Person die Möglichkeit hat, hier das Studium erfolgreich abzuschließen, weil sie das gleiche Modul hier im fachlichen Wahlpflichtbereich wählen kann und noch genügend andere Wahlmöglichkeiten bestehen, soll dieser Weg nicht verbaut werden.

Herr Fidalgo stellt die Vorlage zur Abstimmung. Er betont, dass die LSK dem AS nur eine Empfehlung geben könne. Die LSK spricht sich mit dem Abstimmungsergebnis 1 : 4 : 6 gegen die Zwanzigste Änderung der ZSP-HU aus.

Abschließend dankt Herr Fidalgo für die ausführliche Darstellung der Änderungen der ZSP-HU und die Beantwortung der Fragen. Herr Kley äußert noch einmal die Bitte, eine andere Lösung für das Verfahren zu finden, wenn sich abzeichnet, dass die Zeit für die Einreichung der Unterlagen knapp wird. Er schlägt vor, zukünftig in solchen Fällen zunächst Teile der Vorlage einzureichen, um die Belastung für die LSK-Mitglieder zu verringern.

8. Verschiedenes

-

Herr Fidalgo schließt die Sitzung.

LSK-Vorsitz: J. Fidalgo

Protokoll: H. Heyer